

Nicht für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2338 034

15

Gesetz: BGB §§ 276, 823

Rechtssatz: Zur Sorgfaltspflicht bei Anwendung eines neu-
artigen Geräts (Bolzensetzwerkzeug).

Aktenzeichen: VI ZR 164/57

Urteil des BGH vom 19. September 1958

OLG Frankfurt/Main

Verkündet am 19. September 1958
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Monteurs Friedrich B. in B. bei F.
2. der Firma J.S. S. in F.

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den Hilfsarbeiter Johann K. in R., Kreis

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

Streithelferin: Firma Elektro-Feinmechanik Erich H. in

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. Hugo

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. September 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer,
Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 26. März 1957 aufgehoben.

./.

- 2 -

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Der Erstbeklagte hatte am 11. Dezember 1952 als Heizungs-
monteur in Diensten der Zweitbeklagten beim Neubau des Messe-
verwaltungsgebäudes in Frankfurt am Main Rohrschellen zur
Verlegung von Heizungsrohren an einer Zwischenwand anzubringen,
die aus Ziegelsplitt-Beton-Steinen aufgemauert war und an den
zur Aufnahme der Rohre bestimmten Stellen eine Stärke von
12 cm aufwies. Er benutzte dabei einen sogenannten "Rapid-
Hammer", ein neuartiges Bolzenschießgerät, mit dem Metall-
bolzen unter der Explosivkraft einer Kartusche aus einem
senkrecht aufgesetzten Lauf des Gerätes in Beton, Holz, Ei-
sen und ähnliche Werkstoffe eingetrieben werden können. Die
Zweitbeklagte hatte das Gerät einige Wochen zuvor erworben,
nachdem es kurz vorher in den Handel gebracht worden war.
Als der Erstbeklagte auf einem Heizkörper stehend 2 1/2 m
über dem Boden des Raumes eine Rohrschelle mit dem Gerät
anheftete, schlug der Bolzen durch die Wand hindurch und
traf den Kläger, der im Nachbarraum im Auftrage eines anderen
Unternehmers als der Zweitbeklagten damit beschäftigt war,
Löcher für die Fenster in die Außenwand des Gebäudes zu schla-
gen, und dort ebenfalls auf einer Heizung stehend arbeitete,
in den Hinterkopf.

Der Kläger hat die Beklagten hierfür verantwortlich
gemacht und zum Ersatz des Schadens, der nicht durch Leistungen
der Sozialversicherung gedeckt ist, als Gesamtschuldner auf
Zahlung von 2232,68 DM in Anspruch genommen; vom Erstbe-
klagten hat er auch ein angemessenes Schmerzensgeld ver-
langt; weiter hat er festzustellen beantragt, daß die Beklag-

ten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihm noch allen weiter entstehenden Unfallschaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben eine Schadensersatzpflicht bestritten. Sie haben vorgetragen, der Rapid-Hammer sei so verwendet worden, wie es die damalige Gebrauchsanweisung der Herstellerfirma vorgeschrieben habe; daß besondere Schutzmaßnahmen notwendig seien, habe der Vertreter der Herstellerfirma verneint, als sich die Beauftragten der Zweitbeklagten bei dem Ankauf des Gerätes danach erkundigt hätten; er habe auf die Gebrauchsanweisung verwiesen, die alles Wichtige enthalte. Die Gebrauchsanweisung habe hervorgehoben, daß der Rapid-Hammer trotz Verwendung von Kartuschen gefahrlos und auch im gebrauchsfertigen Zustand unfallsicher sei. Sie habe zwar die Vorschrift enthalten, daß mit dem Gerät nicht in Richtung auf Menschen gearbeitet werden dürfe, Daraus sei aber nicht zu entnehmen gewesen, daß jemand gefährdet sein könne, der sich hinter einer Wand befinde, in die ein Bolzen eingetrieben werde. Berufsgenossenschaftliche Bestimmungen zur Unfallverhütung seien in bezug auf Bolzensetzwerkzeuge der vorliegenden Art damals noch nicht bekannt gewesen. Erst später sei die Gebrauchsanweisung der Herstellerfirma dahin geändert worden, man solle sich überzeugen, "daß in Arbeitsrichtung, auch hinter der Wand, sich kein Mensch befindet". Zur Unfallzeit habe mit der Möglichkeit, daß ein Bolzen eine Wand jemals durchschlagen könne, um so weniger gerechnet werden können, als die Gebrauchsanweisung die vorliegend unstreitig befolgte Empfehlung ausgesprochen habe, für Arbeiten in leichtem Mauerwerk, Putz oder Holz, sogenannte "Rondelle" zu verwenden, vorzusetzende Lochscheiben, die nur dem Bolzen-

schaft, nicht aber dem Bolzenkopf ungehinderten Durchlaß gewährten und die nach der Beschreibung in der Gebrauchsanweisung ein zu tiefes Eindringen des Bolzens verhinderten. Obwohl der Erstbeklagte das Gerät bereits 4 Wochen lang vor dem Unfall benutzt und während dieser Zeit damit ungefähr 1000 Schuß abgegeben habe, sei auch niemals ein Bolzen durch die Wand geschlagen. Überdies habe der Erstbeklagte vor dem Beginn seiner Arbeit in den Nachbarraum hineingesehen, um dort etwa beschäftigte Arbeiter vor dem Lärm des Rapid-Hammers zu warnen, habe aber niemand wahrgenommen und auch nicht bemerkt, daß hernach jemand den Raum betreten habe. Die Zweitbeklagte hat weiter vorgetragen, der Erstbeklagte, der seit 1945 in ihren Diensten stehe, habe sich stets als ordentlicher und zuverlässiger Arbeiter erwiesen, sei an Hand der Gebrauchsanweisung und eines Prospektblattes über den Rapid-Hammer in dessen Gebrauch eingewiesen und bei der Arbeit auch laufend überwacht worden.

Als Herstellerfirma ist die Streithelferin dem Kläger im Laufe des Rechtsstreites auf dessen Streitverkündung beigetreten.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Beklagten wie im Berufungsverfahren die Abweisung der Klage; hilfsweise beantragen sie,

nur insoweit den bezifferten Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und dem Feststellungsantrag zu entsprechen, als die Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Erstbeklagten nach § 823 Abs. 1 BGB und die der Zweitbeklagten nach § 831 BGB für begründet gehalten.

Es ist der Ansicht, daß der Erstbeklagte bei der Arbeit mit dem Rapid-Hammer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser acht gelassen und den Unfall des Klägers in unbewusster Fahrlässigkeit verursacht hat. Da es sich, so hat es ausgeführt, bei dem Rapid-Hammer um ein neuartiges Gerät gehandelt habe und man nach einer Erprobungszeit von nur etwa 4 Wochen vor Überraschungen keineswegs habe sicher sein können, habe der ausdrückliche Hinweis in der Gebrauchsanweisung, daß mit dem Rapid-Hammer nicht in Richtung auf Menschen gearbeitet werden dürfe, besonders sorgfältige Beachtung erfordert. Der Erstbeklagte habe sich nicht mit einem oberflächlichen Blick in den Nebenraum begnügen dürfen, bei dem ihm die Anwesenheit des Klägers und des Zeugen H. entgangen sei, vielmehr habe er in den Nebenraum hineingehen, die dort beschäftigten Arbeiter zum Verlassen des Raumes veranlassen und diesen selbst dann absperren müssen.

Einen Anhalt dafür, daß der Erstbeklagte von der Leichtfertigkeit seines Verhaltens selbst überzeugt gewesen sei, biete die Äusserung, die er nach Bekundung des Zeugen H nach dem Unfall getan habe: "Was er da nur gemacht habe, da habe er aber jemanden hinstellen müssen".

Daß sich die Zweitbeklagte von der Schadenshaftung, die sie nach § 831 BGB trifft, durch Führung des ihr nach dieser Bestimmung offenstehenden Entlastungsbeweises befreit habe, hat das Berufungsgericht verneint. Es hat dahingestellt gelassen, ob die Zweitbeklagte bei der Auswahl des Erstbeklagten und bei der Beschaffung des ihm anvertrauten Arbeitsgerätes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Jedenfalls habe sie es versäumt, so meint das Berufungsgericht, die Vorrichtungen des Erstbeklagten, sein Arbeiten mit dem Rapid-Hammer, mit der erforderlichen Sorgfalt zu leiten. Es habe nicht genügt, den Erstbeklagten unter Verzicht auf jegliche Anweisungen über konkrete Sicherungsmaßnahmen lediglich allgemein über die Bedienungsweise des Gerätes und die Gebrauchsanweisung zu unterrichten. Die Zweitbeklagte habe die Neuartigkeit und Unerprobtheit des Gerätes berücksichtigen, sich das ausdrückliche Gebot, mit dem Gerät nicht in Richtung auf Menschen zu arbeiten, vor Augen halten und demgemäß für eine Absperrung des Nebenraumes und Kontrolle dieser Maßnahme sowie für eine hinreichende Unterweisung des Erstbeklagten über die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen und für ständige Überwachung von deren Einhaltung Sorge tragen müssen.

2. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision mit Angriffen, denen die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Für die Beantwortung der Frage, ob der Erstbeklagte bei der Arbeit mit dem Rapid-Hammer und die Zweitbeklagte bei der Einweisung des Erstbeklagten in diese Arbeit und ihrer Leitung die verkehrserforderliche Sorgfalt beobachtet haben, ist es von entscheidender Bedeutung, inwieweit damals die mit der Anwendung des Rapid-Hammers verbundenen Gefahren und die Notwendigkeit vorsorgender Maßnahmen zur Schadensverhütung für einen ordentlichen und gewissenhaften Angehörigen der Berufskreise erkennbar waren, für die der Rapid-Hammer als Werkzeug in Betracht kam. Insbesondere kommt es darauf an, ob vorhergesehen werden konnte, daß bei der Anwendung, die der Rapid-Hammer im vorliegenden Falle fand, ein Bolzen die Wand, in die er eingetrieben werden sollte, durchschlagen und einen hinter der Wand befindlichen Menschen gefährden konnte. Der Revision ist zuzugeben, daß es das Berufungsgericht in dieser Hinsicht an einer erschöpfenden Würdigung des Sachverhalts hat fehlen lassen.

a) Das Berufungsgericht hat sich nicht darüber ausgesprochen, ob das neuartige Gerät nach seiner Konstruktion und Beschaffenheit, Zweckbestimmung und Anwendungsweise bereits von vornherein die Befürchtung erwecken konnte, daß es einen Unfall herbeiführen könne, wie er sich hier ereignet hat. Wenn die von der Streithelferin herausgebrachte Gebrauchsanweisung in ihrer späteren Fassung zu beachten aufgegeben hat, daß sich in Arbeitsrichtung, auch hinter der Wand, kein Mensch befindet, und wenn, wie die Zentralstelle für Unfallverhütung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften in den von ihr herausgegebenen Richtlinien für Bolzensetzwerkzeuge gefordert hat, vor dem Benutzen eines Bolzensetzwerkzeuges müsse sichergestellt sein, daß sich

hinter der Eintreibstelle keine Personen befinden, die hinter ihr liegenden Räume seien abzuschließen und zu kennzeichnen, so beruht dies anscheinend erst auf unliebsamen Erfahrungen, die mit diesem Gerät bei seinem Gebrauch gemacht worden sind; das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß den Beklagten solche Erfahrungen zur Unfallzeit bereits bekannt gewesen seien oder hätten bekannt sein können und müssen. Ersichtlich ist es der Ansicht, daß auch die genannten Richtlinien der Zentralstelle für Unfallverhütung ihnen ohne ihr Verschulden nicht schon zur Kenntnis gelangt waren. Wird darauf abgestellt, wie sich das Gerät ohne die Erfahrungen späteren Gebrauchs zunächst darbot, so ist nun zwar nicht zu verkennen, daß es als ein mit dem Explosivdruck einer Kartusche betriebenes Werkzeug eine erhebliche Treibkraft mußte entwickeln können, wenn es nach seiner Gebrauchsbestimmung sogar geeignet sein sollte, Metallbolzen in Beton oder Eisen einzutreiben. Indessen kam es hierbei auf die Stärke der benutzten Kartusche an. Lieferbar waren nach der Gebrauchsanweisung der Streithelferin Kartuschen von 4 verschiedenen Stärken; ihre Anwendung richtete sich nach der Stärke des Materials. Schwaches Material sollte allerdings, so war in der Gebrauchsanweisung gesagt, nicht bena- gelt werden, da hier die Gefahr bestehe, daß die Bolzen durchschlügen. Selbst bei Arbeiten in leichtem Mauerwerk, Putz oder Holz wurde aber nach den Darlegungen der Gebrauchsanweisung durch die empfohlene Verwendung von Lochscheiben ("Rondellen") verhindert, daß die Bolzen zu tief in das Material eindringen. Ob bei dieser Sachlage damit hätte gerechnet werden können, daß der Rapid-Hammer einen Bolzen trotz Verwendung von Lochscheiben durch die Mauer werde hin-

durchschlagen lassen, an der hier der Erstbeklagte zu arbeiten hatte, läßt sich hiernach nicht schon sagen, ohne daß berücksichtigt wird, welcher Art die eingelegte Kartusche ihrer Explosivkraft nach war und welche Festigkeit die Ziegelsplittbetonsteine besaßen, aus denen die Arbeitswand bestand. Das Berufungsgericht hat hierüber keine Feststellungen getroffen. Der Hinweis in der damaligen Gebrauchsanweisung, daß nicht in Richtung auf Menschen gearbeitet werden dürfe, war, zumal bei der Empfehlung, bei leichtem Mauerwerk, Putz oder Holz Lochscheiben zu verwenden, um ein zu tiefes Eindringen der Bolzen zu verhindern, nicht so klar, daß er dahin zu verstehen gewesen wäre, Menschen dürften sich in der Arbeitsrichtung auch nicht in einem anderen als dem Arbeitsraum hinter einer massiven Mauer befinden.

b) Es ist nun zwar ein richtiger Gedanke des Berufungsgerichts, daß die Unerprobtheit eines neuartigen Geräts bei seiner Ingebrauchnahme zur Anwendung besonderer Sorgfalt nötige. Immerhin war der Rapid-Hammer aber ein Erzeugnis, von dem die Beklagten annehmen konnten, daß es von der Herstellerfirma als gebrauchsfähiges fertiges Werkzeug mit eingehender Beschreibung und Gebrauchsanweisung schwerlich auf den Markt gebracht worden sein würde, ohne daß sie es in seiner Gestaltung und Wirkungsweise ausgiebig ausprobiert hatte. Für einen Erwerber und Benutzer mußte es also im wesentlichen darauf ankommen, sich über das Gerät und die Art und Weise seiner Anwendung zu unterrichten und mit seiner praktischen Handhabung eingehend vertraut zu machen. Die Beklagten hatten hierzu behauptet, der von dem Generalvertreter der Streithelferin von Wrisberg hiermit betraute Angestell-

te H. habe den Erstbeklagten im Umgang mit dem Gerät unterwiesen, sich viele Stunden lang an der Baustelle aufgehalten und die Arbeit des Erstbeklagten beobachtet, niemals aber auch nur mit einem Wort darauf hingewiesen, daß nicht in Richtung auf Menschen hinter der beschossenen Wand gearbeitet werden dürfe, niemals auch gesagt, daß die verwendeten Kartuschen zu stark seien. Zum Beweise hierfür hatten sich die Beklagten auf das Zeugnis des Angestellten H. und des Montagemeisters F. berufen (Schriftsatz vom 13. Februar 1956 und 12. Februar 1957). Das Berufungsgericht hat dieses Beweisvorbringen unbeachtet gelassen. Das wird von der Revision mit Recht bemängelt (§ 286 ZPO). Denn zur Beurteilung der Frage, ob den Erstbeklagten an dem Unfall des Klägers ein Verschulden traf und ob die Zweitbeklagte den Beweis für eine den Verkehrserfordernissen entsprechende Unterweisung und Arbeitsleitung des Erstbeklagten Sorge getragen hatte, konnte es sehr wohl auf dieses Vorbringen ankommen. Nicht mit Unrecht erhebt die Revision auch Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß auch nach mehrwöchigem Gebrauch mit tausendmaliger Anwendung des Gerätes noch mit Überraschungen habe gerechnet werden müssen. Je nach Art und Härte des Materials, gegen das der Rapid-Hammer angewendet wurde, nach der Stärke der benutzten Kartuschen und nach Verwendung oder Nichtverwendung von "Rondellen" mußten sich allerdings verschiedene Arbeitswirkungen zeigen. Das Berufungsgericht konnte die Beklagten aber nicht ohne Überspannung der an sie zu stellenden Sorgfaltsanforderungen für verpflichtet halten, trotz jener wochenlangen einwandfreien Bewährung des Gerätes mit dem Durchschlagen eines Bolzens durch die Wand aus Ziegelsplittbetonsteinen zu rechnen, bevor es nicht in

Ausübung des richterlichen Fragerechts (§ 139 ZPO) geklärt hatte, unter welchen Arbeitsbedingungen der Rapid-Hammer bisher angewendet worden war und ob sich das Gerät etwa nicht gerade auch bei der Arbeit an Steinen aus Ziegelsplittbeton bewährt hatte. Wie die Revision geltend macht, würden die Beklagten auf Befragen vorgetragen und durch das Zeugnis des Vertreters H. sowie der Obermeister B. und P. unter Beweis gestellt haben, daß der Erstbeklagte mit dem Gerät an der Baustelle sowohl auf Betonmauern als auch auf Mauern der hier in Rede stehenden Gesteinsart gearbeitet und daß sich der Vertreter H. während seines häufigen Aufenthalts auf dem Bau ^{wiederholt} lobend über die Bedienung des Geräts durch den Erstbeklagten ausgesprochen hat.

c) Soweit das Berufungsgericht in der von dem Zeugen H. bekundeten Äusserung des Erstbeklagten einen Anhalt dafür gesehen hat, daß er von der Leichtfertigkeit seines Verhaltens selbst überzeugt gewesen sei, ist die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts möglicherweise durch einen Irrtum beeinflusst. Während im Tatbestand des Berufungsurteils gesagt ist, der Erstbeklagte habe sich zu der Bekundung des Zeugen H. dahin eingelassen, nicht er habe diese Äusserung zu dem Zeugen getan, sondern nur eine entsprechende Äusserung des Zeugen zu ihm bejaht, hat das Berufungsgericht in dem nach Erlaß des Urteils ergangenen Beschluß vom 25. Juni 1957 die Wiedergabe der Sachdarstellung des Erstbeklagten berichtigt: Er habe nur auf entsprechenden Vorhalt eines Hilfspoliers dem Sinne nach entgegnet, er hätte bestimmt jemand da hingestellt, wenn er hätte ahnen können, daß ein Bolzen die Wand durchschlagen könne. Es ist nicht zweifelsfrei, ob das Berufungsgericht die Bekundung des Zeugen H.

auch dann im Sinne eines Anzeichens für ein Schuldbewußtsein des Erstbeklagten gewertet hätte, wenn es jenem Irrtum über die Einlassung des Erstbeklagten nicht unterlegen wäre.

Das angefochtene Urteil kann hiernach nicht bestehen bleiben. Die Sache muß wegen der Notwendigkeit weiterer tatrichterlicher Erörterung und Aufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer